



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## Amt Nortorfer Land - Grußworte zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2019 neigt sich seinem Ende zu. Die Adventszeit und die vor uns liegenden Feiertage geben uns nicht nur Zeit zur Besinnlichkeit, sondern auch Gelegenheit für einen Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr.

Die Reform der Kindertagesstätten-Finanzierung ist eines der wichtigsten Reformvorhaben in diesem Jahr und hat Auswirkungen auf alle Gemeinden. Zwar gibt das Land erhebliche zusätzliche Mittel in das Kita-System hinein. Angesichts des großen Volumens des Kita-Systems und der jährlichen Kostensteigerungen reichen diese Mittel jedoch bei weitem nicht aus, um eine nachhaltige Entlastung der Kommunen zu erreichen. Im Gegenteil zeigen Berechnungen von Gemeinden mit Hilfe der vom Sozialministerium zur Verfügung gestellten Berechnungstools, dass das Reformgesetz für viele Gemeinden keine Entlastung, sondern eine zusätzliche Belastung bringen wird!

Eine weitere, für die Kommunen ebenso bedeutende Reform ist die anstehende abermalige Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs. Das Landesverfassungsgericht hatte die im Jahr 2014 beschlossene Regelung im Januar 2017 für verfassungswidrig erklärt. Eine Übergangsregelung lässt die bestehenden Vorschriften noch bis Ende 2020 in Kraft. Bis dahin muss der Landtag ein neues Finanzausgleichsgesetz beschließen, das ab 1. Januar 2021 gilt. Dabei sind zahlreiche Vorgaben und Anforderungen des Landesverfassungsgerichts zu beachten.

Der Schulverband hatte sich intensiv mit den Vorarbeiten zur Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ zu beschäftigen. Der Bund gibt für die kommenden Jahre rund 170 Mio. Euro nach Schleswig-Holstein, um die Schulen für die Digitalisierung des Unterrichts rüsten zu können. Damit sollen im Wesentlichen Investitionen in die „Infrastruktur“ (u.a. Verkabelungen und Netzwerktechnik) gefördert werden. Der Schulverband erhält für alle unsere Schulen ein Förderung von voraussichtlich: ca. 600.000 €. Dies hört sich zunächst sehr gut an, allerdings darf nicht verkannt werden, dass dieses Geld nicht auskömmlich sein wird, die nötige „Infrastruktur“ an unseren Schulen zu schaffen.

Ein weiteres Schwerpunktthema war und ist für uns die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes. Diese Rechtsnorm verpflichtet alle Verwaltungen in Deutschland, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digital und über gemeinsame Portale anzubieten. Um gemeinsame Ziele und Grundsätze, aber auch den organisatorischen und finanziellen Rahmen festzulegen, haben die Kommunalen Landesverbände im Januar 2018, im Juli 2018 und im Mai 2019 Vereinbarungen mit der Landesregierung getroffen. Diese Vereinbarungen sichern eine abgestimmte und kooperative Umsetzung und beschreiben eine konkrete Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen. Alles, was sinnvollerweise landesweit einheitlich bzw. nur einmal für das Land entwickelt werden kann, wird entweder das Land zur Verfügung stellen (z. B. Basisinfrastrukturen wie ein Bürger-Service-Konto) oder unter Federführung der Kommunalen Landesverbände entwickelt (z. B. digitale Antragsprozesse für alle Verwaltungsleistungen).

Abschließend noch eine weitere, nämlich die Grundsteuer-Reform: Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von 466 Mio. Euro landesweit die zweitwichtigste Steuerquelle der Gemeinden und eine von überhaupt nur zwei wichtigen Steuerarten, auf deren Höhe die Gemeinden einen Einfluss haben. Sie ist also unverzichtbar. Mittlerweile hat der Bundestag über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Danach haben die Finanzbehörden der Länder nun 4 Jahre Zeit, um sämtliche Grundstücke neu zu bewerten. Anfang 2024 müssen die Kommunen die neuen Messbescheide erhalten, und zwar auf elektronischem Wege. Im Jahr 2024 werden alle Gemeinden ihre Hebesätze für die Grundsteuer anpassen müssen, damit Aufkommensneutralität gewahrt werden kann. Im Jahr 2025 wird die neue Grundsteuer dann erstmals angewandt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

---

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch in diesem Jahr möchten wir zu Weihnachten wieder all jenen danken, die sich im Jahr 2019 in besonderer Weise für unsere Region und ihre Menschen eingesetzt haben - ob in Vereinen, Verbänden und Organisationen, Gruppen und Kirchen, im wirtschaftlichen Bereich oder auf ganz persönliche Weise.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen eine gute Winterzeit, schöne Festtage und ein Jahr 2020 voller Freude mit Gesundheit und der notwendigen Gelassenheit. Für das neue Jahr 2020 Ihnen und unserer Region „Nortorfer Land“ alles Gute.

**Bernd Irsps  
Amtsvorsteher**

**Dieter Staschewski  
Amtsdirektor**

---

**Amt Nortorfer Land - Änderung der Öffnungszeiten des Rathauses am Jahresende 2019**

Am Freitag, den 27.12.2019, bleiben sämtliche Dienststellen des Rathauses sowie die Stadtbücherei und der Fremdenverkehrsverein Naturpark Westensee geschlossen.

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

## **Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern**

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom **28.12. bis 31.12.** während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.**

**Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.**

**In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.**

### **Stadt Nortorf**

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

## **§ 1**

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. **Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
2. **Ziegelstraße**
3. **Neue Straße 24, 26 bis 37**
4. **Bargstedter Straße 1 bis 16**
5. **Herbergstraße**
6. **Drosselgasse**
7. **Meisenweg 16**
8. **Lohkamp 17**
9. **Alte Dorfstraße 2**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

## § 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

## § 3

Kleinf Feuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

## § 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

### Hinweis:

**Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße und der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße ist verboten.**

#### **Gemeinde Langwedel**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**
- **Hörn 16, 22, 26**

#### **Gemeinde Schülpe bei Nortorf**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**

#### **Gemeinde Groß Vollstedt**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

**Gemeinde Timmaspe**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**

**Gemeinde Ellerdorf**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**

**Gemeinde Gnutz**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

**Gemeinde Eisendorf**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**

**Gemeinde Brammer**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 4**
- **Hauptstraße 6**
- **Gutshaus Brammerau**

## **Gemeinde Borgdorf-Seedorf**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hunnenkamp**
- **Hauptstraße 17**

## **Gemeinde Dätgen**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Schulwiesenweg 18**
- **Scharfeck**

## **Gemeinde Krogaspe**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 39**

## **Gemeinde Emkendorf**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Emkendorfer Straße 4, 12**
- **Zum Forellensee 6**
- **Süderstraße 18**
- **Hopfenkrug 2**
- **Gut Emkendorf - Reithalle -**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 11. Dezember 2019

**Amt Nortorfer Land**

**Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -**

## **Amt Nortorfer Land - Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für das Amtsklärwerk in Ellerdorf und das überörtliche Abwassertransportsystem (Schmutzwasserbeseitigung) von den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder zum Amtsklärwerk (Klärwerksbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) der §1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und § 8 (mit Ausnahme Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 HS 2 und Abs. 8) und §§9 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), der §§ 14 der Abwassersatzungen Groß Vollstedt und Warder vom 25.01.1995, des § 20 der Abwassersatzung für das Wochenendhausgebiet Warder vom 01.03.1999, des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langwedel vom 19.12.2019 sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 10.12.2014, Langwedel vom 07.10.2014 und Warder vom 21.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Amtsordnung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S.-H. S. 30), sowie § 31 a Abs. 3 des Landeswassergesetzes, §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Nortorfer Land und der Gemeinde Ellerdorf vom 29.07.1997 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2019 folgende Neufassung der Klärwerksbeitragssatzung erlassen:

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel mit Ausnahme der Ortsteile Blocksdorf und Enkendorf sowie der Grundstücke im Bereich „Langwedelfeld“, für die die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Gemeinde Blumenthal übertragen wurde und Warder sowie im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstücke 7, 1/1, 1/2 und 3 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt.
- (2) Das Amt betreibt ein Amtsklärwerk sowie die überörtlichen Abwassertransportsysteme von den Gemeinde Groß Vollstedt, Langwedel und Warder zum Amtsklärwerk nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Vollstedt vom 25.01.1995, der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel vom 19.12.2019, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Warder vom 25.01.1995 und der Satzung des Amtes Nortorf-Land über die Abwasserbeseitigung im Wochenendhausgebiet der Gemeinde Warder vom 01.03.1999 als selbstständige öffentliche Einrichtung.  
Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Teil-Anschlussbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des Amtsklärwerks in Ellerdorf (mit biologischer Reinigungsstufe, Stickstoff- und Phosphatelimination) für die Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder sowie im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstücke 7, 1/1, 1/2 und 3 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt sowie für die Herstellung des überörtlichen Abwassertransportsystems von den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder zum Amtsklärwerk („Klärwerksbeitrag“). Das überörtliche Abwassertransportsystem beginnt jeweils mit den Hauptpumpwerken in den jeweiligen Gemeinden. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Erhebung von Teil-Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Ortskanalisationen in den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder sowie im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstü-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

cke 7, 1/1, 1/2 und 3 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt und die Erstattung der Herstellungskosten für Grundstücksanschlusskanäle wird in gesonderten Satzungen geregelt.

**Abschnitt - Abwasserbeitrag**

**§ 2 - Grundsatz**

- (1) Das Amt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung des Amtsklärwerks und des überörtlichen Abwassertransportsystems einen Teil-Anschlussbeitrag (Klärwerksbeitrag) zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau und die Erneuerung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

**§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 4 - Beitragsmaßstab**

- (1) Der Klärwerksanschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 Prozent und für jedes weitere Vollgeschoss 25 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m von der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze auch die Grenze der Umgriffsfläche bildet und sich die Abstände von den Außenwänden der Baulichkeiten zum Ausgleich dafür vergrößern,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2 höchstens die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze auch die Grenze der Umgriffsfläche bildet und sich die Abstände von den Außenwänden der Baulichkeiten zum Ausgleich dafür vergrößern,
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht. Bei Zeltplätzen im Außenbereich ist die Zeltplatzfläche zugrunde zu legen.
- (4) Bei bebauten Grundstücken gem. Abs. 3 Buchst. a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das **13,03-fache** der Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden baulichen Anlagen begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das **12,03-fache** der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gem. Abs.3 Buchst. a) bis d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 1; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind, für die Fläche überdachter Freisitze sowie mit dem Gebäude verbundene Garagen wenn die Garagen direkt vom Gebäude aus zugänglich sind. Satz 3 ist bei der Ermittlung der Bebauungstiefe (Abs. 3 Buchstaben c) und d) nicht anzuwenden.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, insofern die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse des Bebauungsplans unterschritten wird, wird die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse berücksichtigt,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch **2,4** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch **2,4** geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
  - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschosß angesetzt,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
  - h) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Geschosse nicht festgestellt werden kann, ist Buchstabe b) sinngemäß anzuwenden.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

#### **§ 5 - Beitragssatz**

Der Klärwerksbeitragssatz beträgt **1,42 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.

#### **§ 6 - Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung des Amtsklärwerks, des überörtlichen Abwassertransportsystems und der zentralen öffentlichen Abwasserkanäle in den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder, die den Anschluss des Grundstücks an die zentralen Anlagen ermöglichen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g), § 4 Abs. 4 sowie die nach § 4 Abs. 5 a) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie nach § 4 Abs. 3 Buchst. c) hinaus bebaut wird.

## § 8 - Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## § 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- (2) Das Amt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

## § 9a - Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

### § 10 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g), § 4 Abs. 4 sowie die nach § 4 Abs. 6 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, wird ein Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie nach § 4 Abs. 3 Buchst. c) hinaus bebaut, oder wird ein bislang unbebautes Grundstück gemäß § 7 Abs. 2 erstmals bebaut, haben die Abgabepflichtigen dies dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### § 11 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wo-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

BauErlG bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, ferner der beim Amt geführten Grundstücksdatei durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben bzw. und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

**§ 12 - Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 13 – Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Beitragssatzung tritt zum 19.12.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Klärwerksbeitragssatzung vom 15.02.2000, die gleichzeitig außer Kraft tritt samt sämtlicher zwischenzeitlich ergangener Änderungssatzungen.

Nortorf, den 19.12.2019

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für das Amtsklärwerk in Ellerdorf und das überörtliche Abwassertransportsystem (Schmutzwasserbeseitigung) von den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder zum Amtsklärwerk (Klärwerksbeitragssatzung) vom 19.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
gez. Staschewski**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

## **Amt Nortorfer Land - Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) in der Gemeinde Langwedel (AWS Langwedel)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 08.02. 2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S.-H. S. 30), in Verbindung mit den § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 17 Abs. 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S.-H. S. 6), des § 30 Abs. 3 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 und § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOBl. S.-H. S. 773), sowie des Aufgabenübertragungsbeschlusses der Gemeindevertretung Langwedel gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Amtsordnung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2019 und mit Genehmigung der Wasserbehörde vom 10.12.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel erlassen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Das Amt Nortorfer Land betreibt aufgrund des Aufgabenübertragungsbeschlusses der Gemeindevertretung Langwedel gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung vom 28.02.2003 eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Langwedel mit Ausnahme der Grundstücke, für die die Gemeinde Langwedel der Gemeinde Blumenthal durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat.

Die der Satzung beigefügten Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Satzung. Die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Übersichtspläne stellen auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde die Grundstücke dar, die an die zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Amtes Nortorfer Land anschlossen werden können.

In den Übersichtsplänen sind die Grundstücke in den Wochenendhausgebieten, für die eine Druckentwässerung gemäß DWA-Arbeitsblatt A 116-2 mit von den Eigentümern vorzuhaltenden (privaten) Kleinpumpwerken betrieben wird (Anlage 1), in grüner Farbe und die Grundstücke, die an eine Gefällekanalisation oder eine Druckentwässerung mit öffentlichen Kleinpumpwerken anschließen können (Anlage 2), in gelber Farbe dargestellt. Die Grundstücke, für die die Gemeinde Langwedel der Gemeinde Blumenthal durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ausschließlich die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat (Anlage 3), sind in blauer Farbe markiert.

- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie das Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
- (4) Das Amt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlage), und zwar das Klärwerk mit dem überörtlichen Abwassertransportsystem, bestehend aus Hauptpumpwerken und Druckleitungen, Anlagen zur Reduzierung von Schwefelwasserstoff, Messstationen, sowie die erforderlichen Abwasserkanäle, öffentlichen Pumpwerke und Druckleitungen, ferner die Sammeldruckleitungen und ggf. Druckluftspülstationen nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 (Abwasseranlage). Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung gehören auch
- a) bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 die Grundstücksanschlussleitungen von der Sammeldruckleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) bei der Gefällekanalisation der erste Grundstücksanschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis ca. 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontroll- und Reinigungs-



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

schacht auf dem Grundstück; bei Grundstücken, die mit öffentlichen Kleinpumpwerken über Abwasserdruckleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden, gilt das Kleinpumpwerk als Grundstücksanschluss, wenn das Pumpwerk auf dem anzuschließenden Grundstück erstellt wird,

c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.

- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücksanschlussleitung ist die Druckleitung von der Sammeldruckleitung (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Hinterliegergrundstücken endet die Grundstücksanschlussleitung ca. 0,5 bis 1 Meter hinter der Straßengrenze zum trennenden oder vermittelnden Grundstück.
- (2) Grundstücksanschlusskanal bei der Gefällekanalisation ist der erste Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis ca. 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontroll- und Reinigungsschacht auf dem Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Anschlusskanal bis zu 1 Meter hinter der Straßengrenze zum trennenden oder vermittelnden Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Anschlusskanal oder zur Grundstücksanschlussleitung dienen. Dazu gehören bei Gefälleanschlusskanälen der Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze und bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 insbesondere private Kleinpumpwerke, Druckleitungen zwischen Kleinpumpwerk und Grundstücksanschlussleitung, Abwasserleitungen zwischen Gebäuden und Kleinpumpwerk sowie die Stromversorgung der Kleinpumpwerke.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle und Abwasserdruckleitungen, Anschlussleitungen und Anschlusskanäle, öffentliche Abwasserpumpwerke und Klärwerke.
- (5) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (6) Grundstückseigentümer sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (7) Grundstücksanschluss im Bereich des Wochenendhausgebietes der Gemeinde Langwedel (Siehe Anlage 1, grün markierte Grundstücke) ist die Grundstücksanschlussleitung gem. § 2 Abs. 1 der Abwassersatzung Langwedel. Grundstücksanschluss im Gemeindegebiet außerhalb des Wochenendhausgebietes (Siehe Anlage 2, gelb markierte Grundstücke) ist der Grundstücksanschlusskanal gem. § 2 Abs. 2 der Abwassersatzung Langwedel.

## § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht; Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks, für das das Amt gemäß § 1 Abs.1 eine zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vorhält, ist vorbehaltlich der Einschränkun-



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

gen in dieser Satzung (§ 5) berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die das Amt abwasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 5) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann das Amt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (4) Aufgrund des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Langwedel vom 04.05.1988 wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die nach der Anlage 4 dieser Satzung nicht an die zentralen Anlagen des Amtes bzw. der Gemeinde Blumenthal angeschlossen werden können, die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage Nr. 4 zu dieser Abwassersatzung aufgeführten Grundstücke haben das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 und 2. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt dem Amt Nortorfer Land nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsbeschlusses vom 07.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung.
- (5) Soweit Nutzungsberechtigte von Grundstücken sich nicht an die zentrale Abwasseranlage anschließen können und das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken gemäß Anlage 5 in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, obliegt das Leeren, Abfahren und Behandeln des in solchen Gruben gesammelten Abwassers dem Amt Nortorfer Land nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsbeschlusses vom 07.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung. Das Vorhalten der Sammelgruben obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

## § 4 - Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Abwasserbeseitigung

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Anlage zur Abwassersammlung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Abwassersammler in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Amt kann unter den Voraussetzungen des § 31 Landeswassergesetz den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

## § 5 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen oder Schneideinrichtungen von Pumpwerken beeinträchtigen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
  - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund- Quell- und unbelastetes Drainwasser sowie Niederschlagswasser;
  - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung, verhindern;
  - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g) infektiöse Stoffe und Medikamente,
  - h) Abwasser das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - i) Abwasser dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (4) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- (8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

**§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch einen betriebsfertigen Sammler mit Anschlussleitung oder Anschlusskanal zu seinem Grundstück erschlossen ist oder wenn dem Grundstück auf andere Weise eine Anschlussmöglichkeit vermittelt wird (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (4) Wird der öffentliche Abwassersammler erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Das Amt kann in begründeten Fällen eine längere Frist zulassen. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Amt mitzuteilen. Dieses verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

**§ 7 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Amt zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
- (3) Wenn eine Befreiung gewährt wird, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung des Amtes Nortorfer Land zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Amt Nortorfer Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

**§ 8 - Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind dem Amt schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Amt. Anschlussleitungen und -einrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage, Leistung und Ausstattung der Pumpwerke



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

und Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem das Amt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Anschlussleitungen und -einrichtungen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt das Amt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 9 - Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung bzw. des Anschlusskanals bestimmt das Amt.
- (2) Das Amt kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung bzw. einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur eine Anschlussmöglichkeit an den Abwassersammler haben. Auf Antrag und gegen Erstattung der Mehrkosten kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Wird ein angeschlossenes Grundstück geteilt und dadurch die Herstellung einer weiteren Anschlussmöglichkeit erforderlich, sind die dafür entstehenden Kosten dem Amt zu erstatten; dies gilt nur, wenn kein Anschlussbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.
- (4) Das Amt lässt die Anschlussleitung oder den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlussleitungen oder -kanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlussleitungen oder -kanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Das Amt hat die Anschlussleitung bzw. den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlussleitung bzw. den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung des Amtes verändern oder verändern lassen.

### § 10 - Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, DWA-Arbeitsblatt A 116-2 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Hausinstallation muss nach DIN EN 12056 belüftet sein. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Personen ausgeführt werden. Das Amt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- (2) Die Grundstückseigentümer sind bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 mit privaten Pumpwerken (§ 2 Abs. 3) verpflichtet, auf dem anzuschließenden Grundstück - unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf einem von mehreren gemeinsam anzuschließenden Grundstücken - ein für das Niederdruckentwässerungsverfahren geeignetes Kleinpumpwerk mit explosionsgeschützter Tauchmotorpumpe und Schneideinrichtung herzustellen und zu betreiben. Die Schneideinrichtung muss in der Lage sein, die Inhaltsstoffe des Abwassers soweit zu zerkleinern, dass die klein dimensionierten Abwasserdruckleitungen nicht verstopfen können. Die Leistungsdaten (Förderhöhe und Fördermenge) der Tauchmotorpumpe sowie den Einbau eines Vakuumbrechers, legt das Amt in der Anschlussgenehmigung fest. Die Abwasserdruckleitung zwischen Kleinpumpwerk und Grundstücksanschlussleitung muss bei einer Länge unter 40 m einen Durchmesser von DN 40 mm und bei einer Länge über 40 m einen Durchmesser von DN 50 mm aufweisen.
- (3) Die Kleinpumpwerke gemäß Abs. 2 müssen mit einer Rückschlageinrichtung versehen sein, die verhindert, dass Abwasser aus dem Niederdruckentwässerungssystem in das Kleinpumpwerk zurückfließen kann. Soweit mehrere Grundstücke gemeinsam an ein Kleinpumpwerk angeschlossen werden, ist der Schaltkasten des Pumpwerks auf dem Grundstück so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich ist. Der Abstand des Pumpwerks zu Wohngebäuden mit Fenstern soll 3,0 m nicht unterschreiten.
- (4) Die Tauchmotorpumpen gemäß Abs. 2 sollen im Pumpenschacht schräg installiert werden, damit der Schacht weitestgehend geleert werden kann (sog. „Schlüßbetrieb“). Die Einschalthöhen der Pumpensteuerung sollen so eingestellt werden, dass ständig nur eine geringe Menge an Abwasser im Pumpwerk verbleibt und nicht anfaulen kann. Die Pumpwerke sind mit einer Zwangsanlaufschaltung zu versehen und an eine dauerhafte Stromversorgung anzuschließen.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserdruckleitungen bis zur Grundstücksanschlussleitung sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen. Die Dichtheit der auf dem Grundstück erstellten Entwässerungsanlagen nach DIN EN 1610 ist durch ein Protokoll eines Fachunternehmens nachzuweisen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch das Amt in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gelten den Bestimmungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt.

#### **§ 11 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes ist
  - a) zur Unterhaltung und Wartung der Grundstücksanschlüsse,
  - b) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - c) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 5,
  - d) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  - e) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
  - f) zur Beseitigung von Störungen



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserpumpwerke, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers sowie durch deren Anschluss übernimmt das Amt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## § 12 - Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist bei der Druckentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 die Deckeloberkante des Kleinpumpwerks, an das die Gebäude angeschlossen werden. Bei der Gefällekanalisation ist Rückstauenebene der nächst höher liegende Schacht vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau gelegene Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (1) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

## § 13 - Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des Amtes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.
- (4) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes oder mit Zustimmung des Amtes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

## § 14 - Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung bzw. dem Anschlusskanal unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

## § 15 - Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Amt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## § 16 - Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## § 17 - Befreiungen

Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 18 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines öffentlichen Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Leitungsbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten an öffentlichen Pumpwerken, Spülungen der Druckleitungen oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Amt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

#### **§ 19 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet  
§ 6 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;  
§ 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;  
§ 8 die erforderlichen Anzeigen unterlässt oder die für den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage erforderliche Genehmigung nicht beantragt;  
§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;  
§ 10 Abs. 2 bis 4 die erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt;  
§ 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;  
§ 11 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;  
§ 13 das Zutrittsrecht nicht gewährt;  
§ 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 LWG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 20 - Abgaben und Entgelte**

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

#### **§ 21 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, ferner der beim Amt geführten Grundstücksdatei durch das Amt zulässig. Dies gilt ent-



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

sprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben bzw. und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung und die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Kosten erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei, Beitrags- und Gebührenkalkulation etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grunderordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

## § 22 - Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind die Unterlagen gemäß § 8 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen. Eine Abweichung der vorgenannten Frist ist in begründeten Einzelfallentscheidungen möglich, in diesen Einzelfällen wird eine gesonderte Frist festgesetzt.

## § 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 19.12.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel (Abwassersatzung Langwedel) vom 25.01.1995 und die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung in den Wochenendhausgebieten der Gemeinde Langwedel (AWS WE Langwedel) vom 30.06.2016.

Nortorf, den 19.12.2019

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) in der Gemeinde Langwedel (AWS Langwedel) vom 19.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**  
**gez. Staschewski**

*Es folgen 5 Anlagen:*

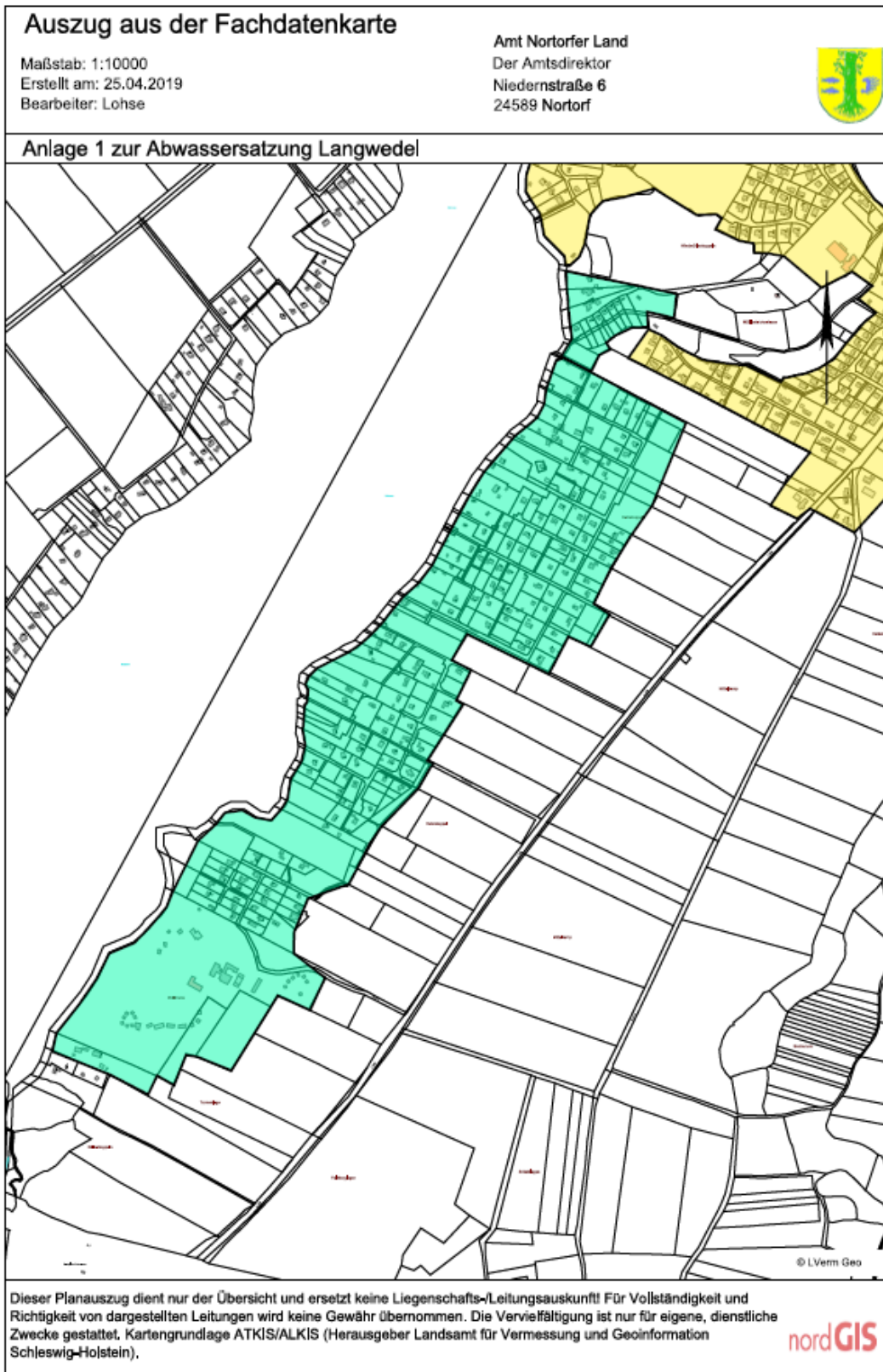


# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51





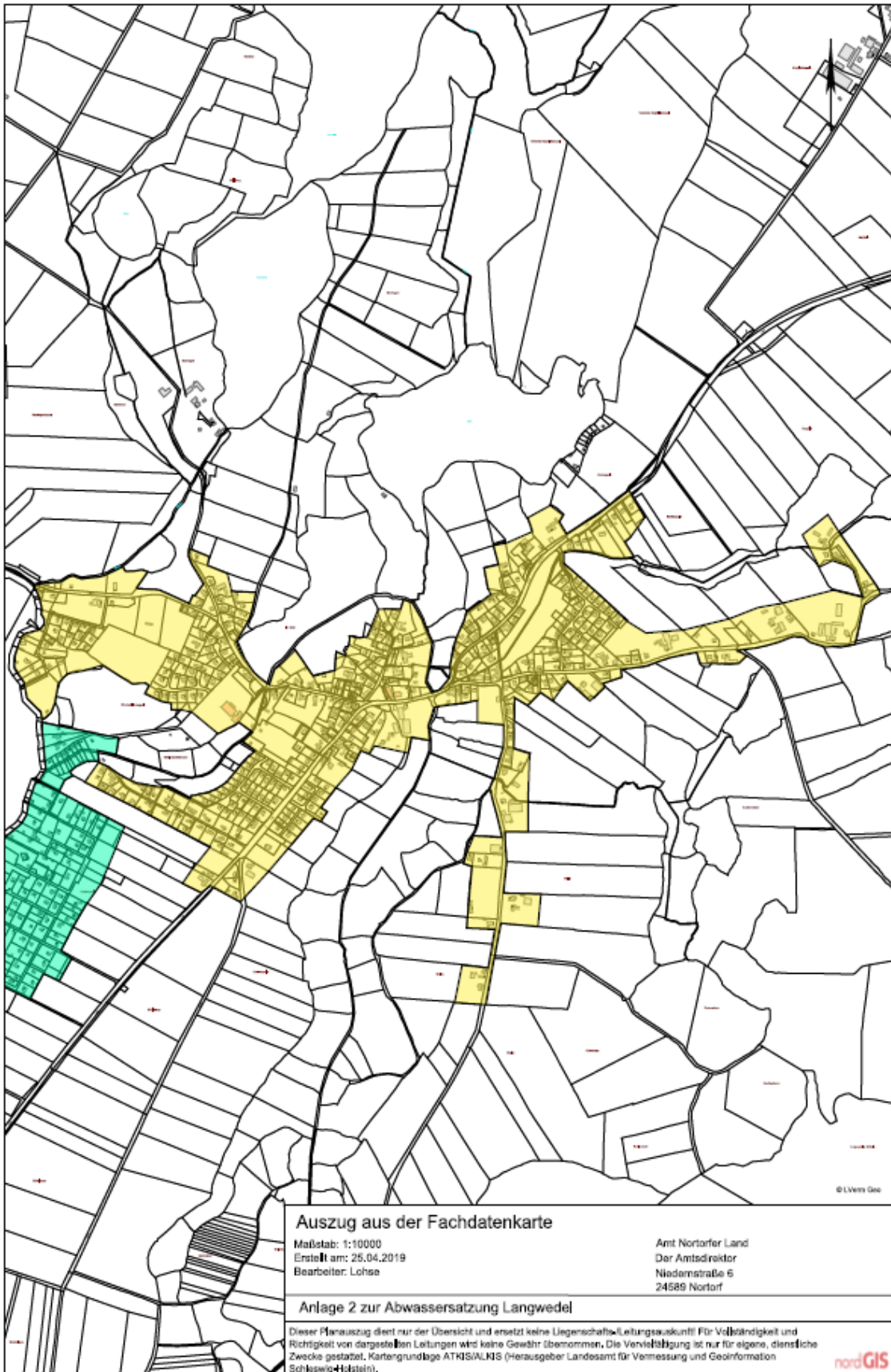


**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51



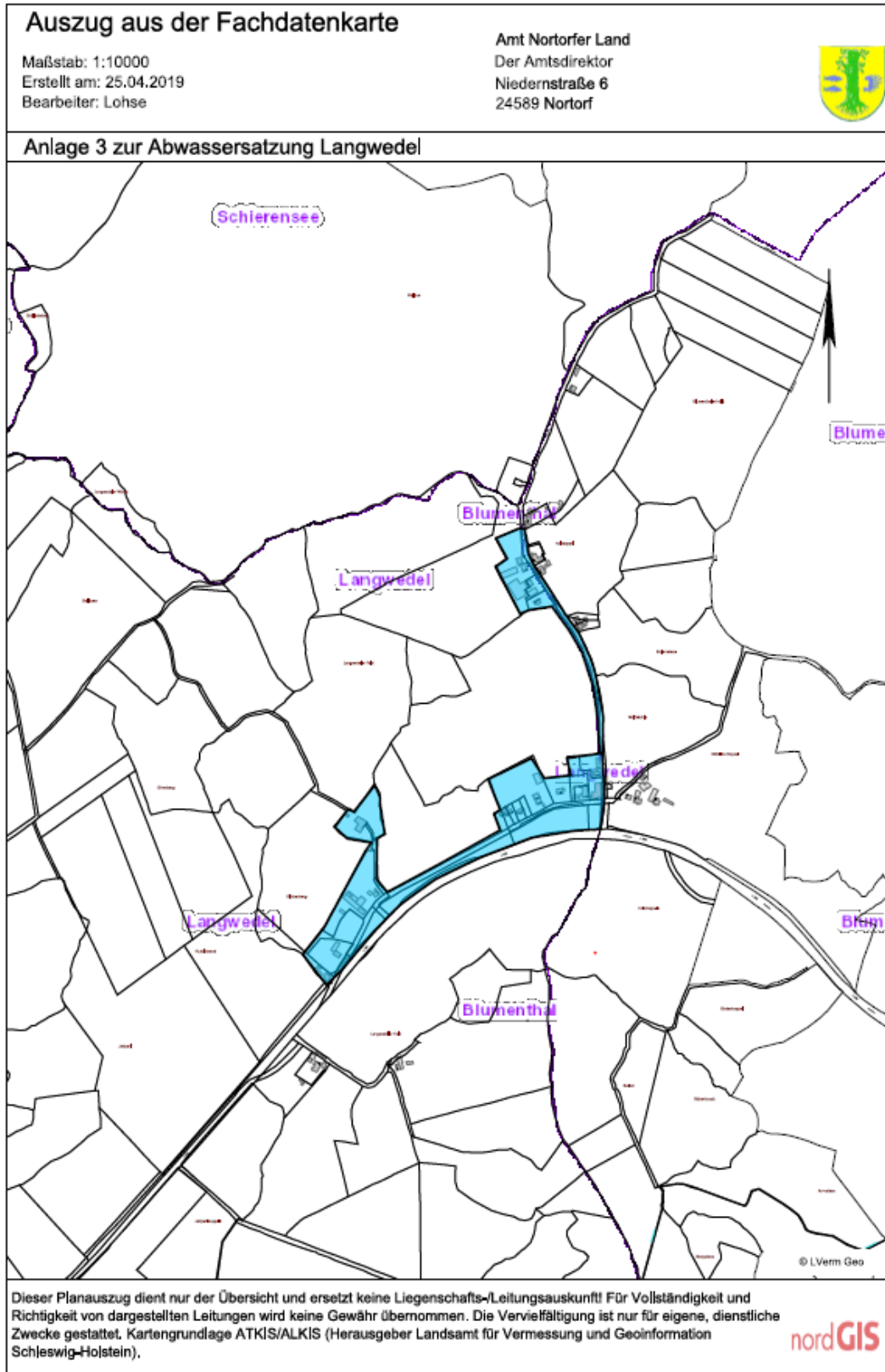


# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Anlage Nr. 4 zur Abwassersatzung Langwedel**

**Liste der Grundstücke, für die die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen wird**

Grundstück	HNr	Bst	Übertragung SW	Ausschlussgrund SW	Abwasserbehandlung durch	Einleitungsgewässer	Wasser- u. Bodenverband
Autobahnrastplatz Brahmsee A7			ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Blocksdorf	1	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	3		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	7	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	8		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	9	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	9		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10	b	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10	c	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10	d	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10	e	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10	f	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10	g	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	10		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	11	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Blocksdorf	11	b	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	11	c	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	11		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	12		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	13		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	14	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	14	b	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	14		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	15		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	16		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	17		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	18	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	18		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	19		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	20		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	21	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	21		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	22		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	23		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Blocksdorf	24		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Brunsrade	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	3		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	4	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Enkendorf	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	8		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	9		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	10		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	10		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	10		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	10		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	11		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Enkendorf	20		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Hohlweg	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Kieler Str.	36	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Kieler Str.	36		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Kieler Str.	38		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.feld	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.feld	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	2	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	2	b	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	2	c	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	2	d	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	3		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	4	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Langw.holz	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Langw.holz	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Manhagen	3		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Manhagen	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Manhagen	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	1	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	2	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	3	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	3		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Pohlsee	8		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Sandfeld	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Sandfeld	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Springhorst	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Springhorst	8		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Wennebek	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Wennebek	1	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Wennebek	1	b	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Wennebek	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Ziegelei	1		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	2	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	2		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	3	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	3		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	4		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	5		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	5	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	6		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	7	a	ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	7		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Ziegelei	10		ja	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Kleinkläranlage	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau

**Anlage Nr. 5 zur Abwassersatzung Langwedel**

**Liste der Grundstücke gem. § 3 Abs. 5 Abwassersatzung**

Grundstück	HNr	Bst	Übertragung SW	Ausschlussgrund SW	Abwasserbehandlung durch	Einleitungsgewässer	Wasser- u. Bodenverband
Am Lustsee	1		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	3		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	5		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	7		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	9		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	11		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	13		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	15		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau
Am Lustsee	17		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendiक्सau



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

Am Lustsee	31		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	41		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	45		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Lustsee	49		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Sportplatz	1	c	nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Am Sportplatz	1	d	nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Kieler Str.	55		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Olendieksau
Nortorfer Str.	80	a	nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Nortorfer Str.	82		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee
Nortorfer Str.	83		nein	Siedlungsstruktur (Außenbereich)	Sammelgrube	Oberflächengewässer oder Grundwasser	WBV Wardersee





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

## **Amt Nortorfer Land - Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Langwedel (Kanalbeitragsatzung Langwedel - KBS -)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), der § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1, § 8 (mit Ausnahme Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 HS 2 und Abs. 8), § 9 und § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), des § 20 der Abwassersatzung Langwedel vom 19.12.2019 sowie dem Aufgabenübertragungsbeschluss der Gemeindevertretung Langwedel vom 07.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Amtsordnung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S.-H. S. 30), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2019 folgende Neufassung der Kanalbeitragsatzung Langwedel erlassen:

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Langwedel einschließlich der Wochenendhausgebiete mit Ausnahme der Ortsteile Blocksdorf und Enkendorf sowie der Grundstücke im Bereich „Langwedelfeld“, für die die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Gemeinde Blumenthal übertragen wurde.
- (2) Das Amt betreibt die Ortskanalisation zur Sammlung von Schmutzwasser in der Gemeinde Langwedel nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel (Abwassersatzung) vom 19.12.2019 als selbständige öffentliche Einrichtung. Die Ortskanalisation endet an der Einleitungsstelle in das zum überörtlichen Transportsystem gehörende Hauptpumpwerk.
- (3) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Teilbeiträge (Kanalbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Ortskanalisation und des jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal einschließlich Kontrollschacht,
  - b) Kostenerstattungen für weitere Grundstücksanschlusskanäle (Aufwendungsersatz).
- (4) Die Erhebung von Teilbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des überörtlichen Abwassertransportsystems sowie der zentralen Kläranlage für die Gemeinden Groß Vollstedt, Warder und Langwedel wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (5) Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis ca. 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontrollschacht. Bei Grundstücken, die mit öffentlichen Kleinpumpwerken über Abwasserdruckleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden, gilt das Kleinpumpwerk zugleich als Grundstückskontrollschacht. Bei Grundstücken mit privaten Kleinpumpwerken in den Wochenendhausgebieten ist Grundstücksanschluss die Anschlussdruckleitung von der Sammel-druckleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

### **II. Abschnitt - Abwasserbeitrag**

#### **§ 2 - Grundsatz**

- (1) Das Amt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

**§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 Prozent und für jedes weitere Vollgeschoss 25 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m von der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze auch die Grenze der Umgriffsfläche bildet und sich die Abstände von den Außenwänden der Baulichkeiten zum Ausgleich dafür vergrößern,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbe-  
seitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung  
geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,20 höchstens die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittel-  
te Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Ab-  
stand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grund-  
stücksgrenze die Grundstücksgrenze auch die Grenze der Umgriffsfläche bildet und sich die Abstände  
von den Außenwänden der Baulichkeiten zum Ausgleich dafür vergrößern,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen  
Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf  
die sich die Planfeststellung bezieht. Bei Zeltplätzen im Außenbereich ist die Zeltplatzfläche zugrunde  
zu legen.
- (4) Bei bebauten Grundstücken gem. Abs. 3 Buchst. a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grund-  
stücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet,  
wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das **12,65-fache** der Grundfläche der  
an die Abwasseranlage anzuschließenden baulichen Anlagen begrenzt, wenn die nicht bebaute Grund-  
stücksfläche das **11,65-fache** der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksflä-  
che gem. Abs.3 Buchst. a) bis d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden  
und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrich-  
tung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 1;  
das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich ange-  
schlossen sind, für die Fläche überdachter Freisitze sowie mit dem Gebäude verbundene Garagen, wenn die  
Garagen direkt vom Gebäude aus zugänglich sind. Satz 3 ist bei der Ermittlung der Bebauungstiefe (Abs. 3  
Buchstaben c) und d) nicht anzuwenden.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als  
Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, in-  
sofern die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse des Bebauungsplans unterschritten wird, wird die  
tatsächliche Zahl der Vollgeschosse berücksichtigt,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern  
nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,4 ge-  
teilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wo-  
bei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Be-  
rücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn  
aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die  
Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse  
noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Voll-  
geschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung über-  
wiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollge-  
schoss,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von ei-  
nem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von  
Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze,  
Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der  
baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz  
3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- h) Kann eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht festgestellt werden, ist  
Buchstabe b) sinngemäß anzuwenden.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5 - Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Ortskanalisation beträgt **3,48 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.

## § 6 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 7 - Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der überörtlichen öffentlichen Einrichtung (Klärwerk und überörtliches Abwassertransportsystem), der zentralen öffentlichen Abwasserkanäle einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle bzw. der Anschlussdruckleitung.
- Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) sowie die nach § 4 Abs. 4 und nach § 4 Abs. 5 a) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie nach § 4 Abs. 3 Buchst. c) hinaus bebaut wird.

## § 8 - Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## § 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

- Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- Das Amt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags **beziehungsweise der Vorauszahlung** zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

## § 9a - Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## III. Abschnitt - Erstattung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen

### § 10 - Grundstücksanschlusskosten

Stellt das Amt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss gem. § 2 Abs. 7 der Abwassersatzung Langwedel vom **(Datum der Neufassung)** oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Amt die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit dem Abschluss der Maßnahmen. Die §§ 6 bis 9 gelten entsprechend.

## IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

### § 11 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) sowie die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 6 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, wird ein Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie nach § 4 Abs. 3 Buchst. c) hinaus bebaut, oder wird ein bislang unbebautes Grundstück gemäß § 7 Abs. 2 erstmals bebaut, haben die Abgabepflichtigen dies dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### § 12 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, ferner der beim Amt geführten Grundstücksdatei durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben bzw. und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

**§ 13 - Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt zum 19.12.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Kanalbeitragssatzung vom 25.11.1999, die gleichzeitig außer Kraft tritt samt sämtlicher zwischenzeitlich ergangener Änderungssatzungen.

Nortorf, den 19.12.2019

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Langwedel (Kanalbeitragssatzung Langwedel – KBS) vom 19.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
gez. Staschewski**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Bargstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen		34.200	1.536.400	1.502.200
die Ausgaben		34.200	1.536.400	1.502.200
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen		54.900	316.700	261.800
die Ausgaben		54.900	316.700	261.800

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 8,03 auf 7,93 Stellen.

**§§ 3 bis 4**  
- unverändert -

Bargstedt, den 05.12.2019

**Gemeinde Bargstedt**  
**Der Bürgermeister**  
Gez. Struck

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Norder, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Bargstedt - Haushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.738.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.738.400,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme	240.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	240.700,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 7,92 Stellen |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v.H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Bargstedt, den 05.12.2019

**Gemeinde Bargstedt**

**Der Bürgermeister**

**Gez. Struck**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	0,00	143.000,00	889.700,00	746.700,00
die Ausgaben	0,00	143.000,00	889.700,00	746.700,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	0,00	47.300,00	169.300,00	122.000,00
die Ausgaben	0,00	47.300,00	169.300,00	122.000,00

**§§ 2 - 4  
unverändert**

Borgdorf-Seedorf, den 12.12.2019

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf  
Der Bürgermeister  
Gez. Böker**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 942.900,00 EUR

in der Ausgabe auf 942.900,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 260.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 260.500,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit 0,41 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 332 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 332 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 335 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Borgdorf-Seedorf, den 12.12.2019

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf**

**Der Bürgermeister**

**Gez. Böker**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Brammer - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	39.000,00	0,00	636.700,00	675.700,00
die Ausgaben	39.000,00	0,00	636.700,00	675.700,00
<b>2. <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	29.600,00	0,00	46.200,00	75.800,00
die Ausgaben	29.600,00	0,00	46.200,00	75.800,00

**§§ 2 bis 4**

-unverändert-

Brammer, 16. Dezember 2019

**Gemeinde Brammer  
Die Bürgermeisterin  
gez. Mester**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 209, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Brammer - Haushaltssatzung der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	697.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	697.200,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	81.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	81.600,00 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,13 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	310 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Brammer, den 16. Dezember 2019

**Gemeinde Brammer**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Mester**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 209, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nach- träge gegenüber bisher      nunmehr fest- gesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	0,00	20.500,00	462.900,00	442.400,00
die Ausgaben	0,00	20.500,00	462.900,00	442.400,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	9.900,00	0,00	49.700,00	59.600,00
die Ausgaben	9.900,00	0,00	49.700,00	59.600,00

**§§ 2 bis 4**  
-unverändert-

Eisendorf, den 12.12.2019

**Gemeinde Eisendorf  
Der Bürgermeister  
gez. Irps**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Am Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Kleinvollstedt**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt, werden in der Zeit vom 27.12.2019 bis 15.01.2020 von Frau Christin Runge und Herrn Michael Kudzus abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Der Bürgermeister**

**Gemeinde Gnutz - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	76.700,00	0,00	2.605.100,00	2.681.800,00
die Ausgaben	76.700,00	0,00	2.605.100,00	2.681.800,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00	200,00	537.000,00	536.800,00
die Ausgaben	0,00	200,00	537.000,00	536.800,00

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 7,55 Stellen

**§§ 3 und 4**  
-unverändert-

Gnutz, den 29.10.2019

**Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
gez. Mehrens**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	32.500,00	0,00	1.779.000,00	1.811.500,00
die Ausgaben	32.500,00	0,00	1.779.000,00	1.811.500,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	38.700,00	0,00	72.200,00	110.900,00
die Ausgaben	38.700,00	0,00	72.200,00	110.900,00

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 10,62 Stellen

**§§ 3 und 4**

- unverändert -

Groß Vollstedt, den 25.09.2019

**Gemeinde Groß Vollstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Ladewig**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	33.800,00	0,00	853.800,00	887.600,00
die Ausgaben	33.800,00	0,00	853.800,00	887.600,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	107.000,00	0,00	77.800,00	184.800,00
die Ausgaben	107.000,00	0,00	77.800,00	184.800,00

**§ 2**

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 3,89 Stellen festgesetzt.

**§§ 3 und 4**

-unverändert-

Krogaspe, den 03.12.2019

**Gemeinde Krogaspe**

**Der Bürgermeister**

**gez. Höfer**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Langwedel - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.10.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	185.900,00	0,00	2.710.700,00	2.896.600,00
die Ausgaben	185.900,00	0,00	2.710.700,00	2.896.600,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	161.300,00	0,00	229.100,00	390.400,00
die Ausgaben	161.300,00	0,00	229.100,00	390.400,00

**§ 2**

1. – 3. -unverändert-

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 11,82 Stellen festgesetzt.

**§§ 3+4**

-unverändert-

Langwedel, den 17.10.2019

**Gemeinde Langwedel  
Der Bürgermeister  
gez. Heerdegen**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Norder, Zimmer 207, möglich.

**Amt Norder Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

---

**Stadt Nortorf - Verschiebung der Wochenmarkttermine während der Feiertage**

Wegen der Feiertage am Jahresende findet der Wochenmarkt auf dem Marktplatz in Nortorf jeweils schon am Dienstag, den 24.12. und 31.12.2019 statt.

**Fachbereich III**

---

**Stadt Nortorf - Schwimmfahrten vorerst eingestellt**

Die Schwimmfahrten der Stadt Nortorf werden im Jahr 2020 vorerst nicht weitergeführt. Eine Wiederaufnahme der Fahrten wird rechtzeitig bekanntgegeben.

**Fachbereich I**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

## **Gemeinde Oldenhütten - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenhütten (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 - 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenhütten vom 09.12.1985 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenhütten erlassen:

### **§ 1 - Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Oldenhütten erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

### **§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung **156,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben.

(3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem von der Gemeinde bekannt gegebenen Zählerablesetermin bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(9) Die Zusatzgebühr beträgt **3,25 Euro** je cbm Abwasser.

### § 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 4 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum 01.10. bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10. des Kalenderjahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.10. des Vorjahres begonnen und am 30.09. des laufenden Jahres geendet hat.

### § 5 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 6 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung durch die Gemeinde Bargstedt in der Gemeinde Oldenhütten angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

---

**§ 9 - Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.08.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 25.08.1999, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Oldenhütten, den 12.12.2019

**Gemeinde Oldenhütten  
Der Bürgermeister**

---

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenhütten (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
gez. Staschewski**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Gemeinde Timmaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.10.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	23.300,00	0,00	2.092.500,00	2.115.800,00
die Ausgaben	23.300,00	0,00	2.092.500,00	2.115.800,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	247.300,00	0,00	342.400,00	589.700,00
die Ausgaben	247.300,00	0,00	342.400,00	589.700,00

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 9,43 Stellen

**§§ 3+ 4**  
-unverändert-

Timmaspe, den 24.10.2019

**Gemeinde Timmaspe  
Die Bürgermeisterin  
gez. Derner**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.12.2019

Nr. 51

**Nachrichtliche Bekanntmachungen - Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage und Neujahr**

Wie in jedem Jahr muss die Abfallentsorgung wegen der Weihnachtsfeiertage und Neujahr teilweise verschoben werden. Im Folgenden finden Sie alle anstehenden Verschiebungen im Überblick:

**Die Abfahren**

vom Montag, dem 23.12. werden auf Samstag, den 21.12.,  
vom Dienstag, dem 24.12. auf Montag, den 23.12. und  
vom Mittwoch, dem 25.12. auf Dienstag, den 24.12. **vorverlegt.**

**Die Abfahren**

vom Donnerstag, dem 26.12. werden auf Freitag, den 27.12.,  
von Freitag, dem 27.12. auf Samstag, den 28.12.,  
vom Mittwoch, dem 01.01. auf Donnerstag, den 02.01.,  
vom Donnerstag, dem 02.01. auf Freitag, den 03.01. und  
vom Freitag, dem 03.01. auf Samstag, den 04.01. **nach hinten verschoben.**

**Ab Montag, den 06. Januar 2020 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt!**

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter [service@awr.de](mailto:service@awr.de) oder telefonisch von Montag-Freitag 07:30-17:00 Uhr unter 04331 / 345 – 123 zur Verfügung!

**AWR Abfallwirtschaft  
Rendsburg-Eckernförde GmbH**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---